

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BV-VE/EE)

**der Gemeinde Mittelstetten
vom 09. September 2020**

Aufgrund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mittelstetten folgende

Beitragssatzung

für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Neubau eines Belebungsbeckens mit 750 m³ Nutzinhalt einschließlich Belüftungseinrichtung und Rührwerk,
2. Neubau einer Gebläsestation bestehend aus 2 Drehkolbengebläsen, eingebaut in den vorhandenen Gebläseraum im Betriebsgebäude sowie der Luftleitung vom Betriebsgebäude zum neuen Belebungsbecken,
3. Abwasserleitungen vom Sandfang zum neuen Belebungsbecken und vom neuen Belebungsbecken zum alten Belebungsbecken,
4. Rücklaufschlammeleitungen vom Rücklaufschlammhebwerk zum Belebungsbecken,
5. Umlegung von Wasser-, Überschussschlammleitungen und Kabelleerrohren,
6. Neubau von Kabelleerrohrtrassen zur Anbindung des neuen Belebungsbeckens an die Schaltanlage,
7. Neubau einer Fällmitteldosieranlage,
8. Aufstockung der Schlammsilos zur Erhöhung der Schlammagerkapazität,
9. Straßen- und Wegebau einschl. Straßenentwässerung und neue Zufahrt zum alten Belebungsbecken,
10. Erweiterung der Schaltanlage zur Versorgung der neuen Gebläse und des Rührwerks,
11. Erweiterung der Mess- und Regeltechnik zur Steuerung des neuen Belebungsbeckens,
12. Ergänzung der Einfriedung einschließlich Tor und Bepflanzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Abschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,17 Euro, |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,00 Euro. |

§ 7 Fälligkeit

- ¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Mittelstetten
Mittelstetten, den 09. September 2020

Franz Ostermeier
Erster Bürgermeister